

TOP:

Der Bürgermeister

Informationsvorlage

63 - Bauordnung, Denkmalpflege

Vorl.Nr.: I/2020/0071

Datum: 09.11.2020

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus	24.11.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Denkmalschutz „Alter Friedhof“ Bonner Straße - Sachstand

Begründung

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland prüft seit einiger Zeit zusammen mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Meckenheim die Denkmalwürdigkeit einzelner erhaltenswerter historischer Grabstätten auf dem unter Denkmalschutz gestellten Alten Friedhof Bonner Straße. Sofern Grabstätten aus denkmalfachlicher Sicht als denkmalwürdig eingestuft werden, könnten sie z. B. in Form einer Präzisierung in die Denkmalakte des Friedhofs mit aufgenommen werden.

Dazu fand am 27.10.2020 ein weiteres Arbeitstreffen des LVR-Amtes mit der Unteren Denkmalbehörde unter Einbeziehung der städtischen Friedhofsverwaltung auf dem Alten Friedhof statt. Im Sinne der Beschlussfassung der 34. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Meckenheim vom 29.01.2020 wurde Herr Schleyer als sachkundiger Heimatforscher eingeladen, beratend an dem Termin teilzunehmen.

Informationen zum denkmalrechtlichen Schutzzumfang des Alten Friedhofs sowie zur anstehenden Digitalisierung der Denkmalliste für alle Bau- und Bodendenkmäler in der Stadt Meckenheim können der Mitteilungsvorlage M/2020/04216 der 29. Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus Stadt Meckenheim vom 01.09.2020 entnommen werden.

Das Arbeitstreffen am 27.10.2020 ergab im Wesentlichen folgendes Zwischenergebnis:

Die Einstufung einer Grabstätte als denkmalwürdig erfolgt nach bestimmten Kriterien, wie z.B. Alter der Grabstätte, zeitgenössische Besonderheiten der künstlerischen Gestaltung und des verwendeten Materials, Ursprünglichkeit und Erhaltungszustand der Grabstätte sowie ggf. auch die besondere Bedeutung/Funktion des/der Verstorbenen für die Geschichte der Stadt Meckenheim.

Bei der Begehung wurde von den oben genannten Teilnehmern eine Anzahl von 10 – 15 besonderen Grabstätten ermittelt, die diese Kriterien erfüllen und weiter hinsichtlich ihrer Schutz- und/oder Denkmalwürdigkeit untersucht werden sollen.

Die sodann als denkmalwürdig eingestuften Grabstätten könnten im Rahmen einer Präzisierung in die Denkmalakte des Alten Friedhofs mit aufgenommen werden. Dies bedarf jedoch jeweils eines denkmalrechtlichen Eintragungsverfahrens, zu dem auch die Nutzungsberechtigten der Grabstellen gehört werden.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden darüber hinaus auch solche Grabstätten angesehen, die gemäß den Vorgaben der Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim in einem Verzeichnis als künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen geführt und erhalten werden sollen.

Des Weiteren wurde festgehalten, dass die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten für die Opfer der Kriege bereits der Stadt Meckenheim obliegen.

Die Untersuchung der besonderen, erhaltenswerten und/oder denkmalwürdigen Grabstätten auf dem Alten Friedhof Bonner Straße wird fortgesetzt. Die städtischen Gremien werden weiterhin über den Fortgang der Untersuchung informiert.

Meckenheim, den 09.11.2020

Christine Grzesik-Hoenig
Sachbearbeiterin

Gerd Gerres
Fachbereichsleiter